

Satzung

„ObDach? (e.V.) - Verein für Obdachlosenarbeit in der Fassung vom 20.6.2013

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „ObDach? (e.V.) - Verein für Obdachlosenarbeit“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Aufgaben und Ziele

ObDach? möchte bedürftigen Erwachsenen sowie Menschen, die Kontakte suchen und sich mit dem Thema Obdachlosigkeit auseinandersetzen wollen, einen Ort der Begegnung bieten.

Dies geschieht durch:

1. Ein Nachtcafé mit Übernachtungsmöglichkeiten für ca. 25 Obdachlose als niederschwelliges Angebot im Rahmen der Kältehilfe im Winter, nach finanziellen, personellen und räumlichen Möglichkeiten auch ganzjährig. Die Betreuung liegt während der Öffnungsächte bei mindestens drei HelferInnen.
2. Das Angebot von Abendessen und Frühstück für ca. 60 Gäste sowie die Möglichkeiten zum Duschen und Wäsche waschen.
3. Beratung und Hilfe oder Vermittlung anderer Hilfemöglichkeiten, soweit es den diensthabenden HelferInnen möglich ist.
4. Die Möglichkeit zu einem friedlichen Miteinander in einem geschützten Rahmen.
5. Die Angebote von Informationsveranstaltungen, Festen und weiteren kulturellen Aktivitäten außerhalb des regulären Dienstes.

Ziele von ObDach? sind zunächst Hilfe für Obdachlose in Notlagen, längerfristig der Abbau von Berührungängsten und Vorurteilen, Aufzeigen und Bewußtmachen der Situation gesellschaftlich Ausgegrenzter und die Entwicklung von Möglichkeiten der Teilnahme dieser Menschen am sozialen und kulturellen Leben.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. ObDach? verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die sich aus ihrer Mitgliedschaft begründen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
5. Die Betreibung von Zweckbetrieben ist nur dann zulässig, wenn entsprechend der Abgabenordnung der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen; die Verwirklichung der Zwecke einen solchen Geschäftsbetrieb notwendig macht; und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied von ObDach? kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und seine Satzung anerkennt. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit auf schriftlichen Antrag, in dem der Antragsteller/die Antragstellerin diese Satzung anerkennt.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich erklärt werden.

Durch eine 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch

1. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
2. Spenden
3. Einnahmen aus offenen Veranstaltungen des Vereins, wie Teestube, Flohmarkt, Ausstellungen u. ä.

Der Verein kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

§ 6 Organe von ObDach?

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die KassenprüferInnen

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan von ObDach?. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies fordern.

2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per eMail mindestens zwei Wochen im Voraus und unter Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung.
3. HelferInnen und Interessierte sind bei den Mitgliederversammlungen grundsätzlich willkommen, haben aber nur als Mitglieder Stimmrecht.
4. Juristische Personen können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch maximal zwei benannte Vertreter mit insgesamt einer Stimme wahrnehmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit wird nach weiterer Diskussion erneut abgestimmt, bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Beschlußfassung über den Rahmenarbeitsplan und die Tätigkeit des Vereins
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Abwahl des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern
 - Beschlußfassung über Vereinsausschlüsse, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlußprotokoll geschrieben, das von der Versammlungsleitung unterzeichnet und allen Mitgliedern und HelferInnen zur Kenntnis gebracht wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, die die anfallenden Aufgaben und die Finanzverwaltung einvernehmlich unter sich aufteilen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt, wobei jedes Mitglied die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben muß. Für die Abwahl eines Mitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei vakanten Plätzen ist eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt § 7 Satz 6 entsprechend.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Er vertritt den Verein und stellt den Haushaltsplan auf. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und beschließt über besondere Ausgaben.
3. Er ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft durch Beschlußprotokolle und den Tätigkeitsbericht verpflichtet.

§ 10 KassenprüferInnen

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen KassenprüferIn. Sie haben die Kassen- und Buchführung sowie die Durchführung von Finanzbeschlüssen der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer auch zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet am 30. April und beginnt am 1. Mai.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muß schriftlich gestellt und begründet werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Evangelische Galiäa-Samariter-Kirchengemeinde, Samariterstraße 27, 10247 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, Mai 2013

Mitglieder des Vorstandes